IKB Deutsche Industriebank

Einlagensicherungsfonds - Änderung von Nr. 20 AGB-Banken zum 1. Oktober 2017

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihre Einlagen in unserem Haus werden durch die gesetzliche Einlagensicherung geschützt. Zusätzlich sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. gesichert, dem unser Haus angehört und dessen Schutz weit über die gesetzliche Einlagensicherung hinausgeht. Der Schutzumfang wird im Einzelnen in Nr. 20 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Banken) sowie gleich lautend in unseren Sonderbedingungen zu den Einlageprodukten beschrieben.

Das Statut des Einlagensicherungsfonds wird zum 1. Oktober 2017 angepasst, um die Zukunftsfähigkeit des Einlagensicherungsfonds zu stärken. Die Änderungen betreffen die Herausnahme der Einlagen von Gebietskörperschaften, Finanzinstituten und Wertpapierfirmen sowie Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen aus der Einlagensicherung. Dagegen bleibt der Schutz durch den Einlagensicherungsfonds für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen und damit für Sie unverändert.

Wir sind gleichwohl verpflichtet, diese Veränderungen in unseren AGB nachzuvollziehen. Dementsprechend passen wir die Regelung zum Einlagensicherungsfonds in Nummer 20 der AGB-Banken sowie in unseren Sonderbedingungen zu den Einlageprodukten mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2017 an. Der genaue Wortlaut der Anpassung ist nachstehend abgedruckt. Wie bereits mit Ihnen in Nr. 1 Absatz 2 unserer AGB vereinbart, gilt Ihre Zustimmung zu den Änderungen in Nr. 20 AGB-Banken sowie entsprechend in unseren Produktsonderbedingungen als erteilt, wenn Sie uns Ihre Ablehnung nicht vor dem 1. Oktober 2017 anzeigen. Einen von diesen Änderungen betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag können Sie vor dem 1. Oktober 2017 auch fristlos und kostenfrei kündigen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre IKB Deutsche Industriebank AG -Privatkundenservice-

Nummer 20: Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

<u>Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn</u>

- (i) <u>es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namens-</u> schuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
- (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

(2) Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

(3) Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten <u>der Sicherung</u> wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Eine gleichlautende Regelung enthalten ab dem 1. Oktober 2017 folgende Produktsonderbedingungen:

- Bedingungen für das IKB Cashkonto (Ziffer 12)
- Bedingungen für das IKB Tagesgeld (Ziffer 12)
- Bedingungen für das IKB Festgeld (Ziffer 12)
- Bedingungen für das IKB FestgeldFlex (Ziffer 11)
- Bedingungen für den IKB Auszahlplan (Ziffer 10)
- Bedingungen für das IKB USD-Cashkonto (Ziffer 13)
- Bedingungen für das IKB USD-Tagesgeld (Ziffer 11)
- Bedingungen für das IKB USD-Festgeld (Ziffer 10)